

Satzung Verein für Begleit- und Zughundesport e.V.

Inhalt:

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit
- § 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft
- § 4 Rechte und Pflichten
- § 5 Maßregelung
- § 6 Organe
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Stimmrecht und Wählbarkeit
- § 9 Vorstand
- § 10 Aufwendungsersatz
- § 11 Ehrenmitglieder
- § 12 Kassenprüfer
- § 13 Haftung
- § 14 Auflösung
- § 15 Schiedsgericht

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Verein für Begleit- und Zughundesport e.V.**“ und hat seinen Sitz in Berlin.
2. Der Verein ist Mitglied im Schutz- und Gebrauchshundesport-Verband - Landesverband Berlin-Brandenburg e.V. (SGSV), der seinerseits Mitglied im Deutschen Hundesportverband e.V. (dhv) ist, der wiederum Mitglied ist im Verband für das Deutsche Hundewesen e. V. (VDH) ist und der seinerseits wiederum Mitglied der Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.) ist. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungen und Ordnungen des SGSV, des dhv, des VDH und der F.C.I. in der jeweils gültigen Fassung an. Entsprechendes gilt hinsichtlich der von den vorgenannten Verbänden gefaßten Beschlüsse ihrer Vorstände und Mitgliederversammlungen und bezüglich der von der F.C.I. vorgeschriebenen Regelungen. Der Verein verpflichtet sich, seine Satzung und seine Ordnungen denen des SGSV, des dhv bzw. des VDH binnen 28 Monaten nach In-Kraft-Treten der jeweiligen Änderungen anzugleichen, wenn nicht andere Fristen vorgeschrieben sind. Im Fall von Rechtsstreitigkeiten aus der Zugehörigkeit zum VDH wählt der Verein unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs den Verbandsrechtsweg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Hundesports und des Tierschutzes.
2. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in den Sportarten Begleithundesport, Zughundesport und Rally Obedience als sog. Fun- und auch als Wettkampfsport.
 - b) die Förderung des Jugend-, Erwachsenen-, Breiten- und Wettkampfsports.
 - c) die Abhaltung eigener sowie die Beteiligung an Fun- und Wettkampfveranstaltungen anderer im dhv organisierter Vereine;
 - d) die Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für die Mitglieder und Gäste;
 - e) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
 - f) die Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
 - g) Aus- und Weiterbildung sowie den Einsatz von Übungsleitern, Trainern und Helfern;
 - h) Aus- und Weiterbildung sowie den Einsatz von Schiedsrichtern für die Veranstaltungen;
 - i) die Beteiligungen an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften.
 - j) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens;
 - k) die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden oder durch ihn gepachteten Immobilien, Geräte und sonstiger durch den Verein genutzten Gegenstände.

3. Der Verein setzt sich in diesem Bereich durch die Aufklärung über eine artgerechte Hundehaltung aktiv für den Tierschutz ein.
4. Im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützt und berät der Verein Hundehalter seines Einzugsgebiets in allen Fragen, die mit der Haltung und Erziehung von Hunden in Zusammenhang stehen. Der Verein bietet eine Basisausbildung für Hund und Halter an, die auch darüber aufklärt, wie ein störungsfreies Miteinander zwischen Hundehaltern und Nichthundehaltern
gelingen kann.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
6. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Abgesehen von den nach den jeweiligen steuerlichen Vorschriften zulässigen Ehrenamts- und Aufwandsentschädigungen erhalten die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
8. Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.
9. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

§ 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung, braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Voraussetzung für die Aufnahme im Verein sind 10 aktive Teilnahmen am Übungsablauf ab Interessebekundung an einer Mitgliedschaft (Anwärterschaft). Nach Erfüllung der Anwärterschaft entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag über die Aufnahme als ordentliches Mitglied.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
 - d) Löschung des Vereins
5. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende.
6. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.
7. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 4 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Sportlichkeit verpflichtet.
3. Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung hinsichtlich der Höhe. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 01.01. des Jahres im Voraus fällig.
4. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines Finanzbedarfs des Vereins, der aus der Einnahme der regelmäßigen Beiträge nicht erfüllt werden kann. Zuständig für die Festsetzung ist die Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand wird ermächtigt, Beiträge auf begründeten Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 5 Maßregelung

1. Gegen Mitglieder - ausgenommen Ehrenmitglieder - können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:
 - a) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
 - b) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse
 - c) wegen vereinsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen
 - e) wegen schwerwiegender Verstöße gegen das Verbot von Gewalt entsprechend § 2 Abs. 9.
2. Maßregelungen sind:
 - a) Verweis
 - b) befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins
 - c) Streichung von der Mitgliederliste
 - d) Ausschluss aus dem Verein
3. In den Fällen des Abs. 1 lit. b) bis e) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen per Einschreiben zuzusenden. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen.
4. Im Fall des Abs. 1 lit. b) können bei fortgesetztem Verzug die Maßregeln des Abs. 2 ohne vorherige Anhörung des Mitgliedes erfolgen.
5. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidungen bleibt unberührt.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese ist insbesondere zuständig für
 - a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c) die Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d) die Wahl der Kassenprüfer
 - e) die Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten

- f) die Genehmigung des Haushaltsplanes
 - g) Satzungsänderungen
 - h) die Beschlussfassung über Anträge
 - i) die Verhandlung über die Berufung gegen eine Maßregelung (§ 5 Abs. 3)
 - j) die Ernennung/Abberufung von Ehrenmitgliedern nach § 11
 - k) Auflösung des Vereins
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie soll in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres durchgeführt werden.
 3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. An Mitglieder, die eine Email-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, genügt die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens vier Wochen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
 4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn mindestens 51% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Wird das Quorum nicht erreicht, ist eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist unabhängig von der Zahl der erschienenen bzw. vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
 5. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch den Stellvertretenden Vorsitzenden oder einen durch von allen vorhandenen Vorstandsmitgliedern gemeinsam Beauftragten geleitet. Im letztgenannten Falle obliegt dem Beauftragten, die Mitgliederversammlung über seine Bestätigung oder einen anderen Versammlungsleiter abstimmen zu lassen.
 6. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
 7. Satzungsänderungen erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Änderungen des Vereinszwecks bleiben die weitergehenden Erfordernisse des § 33 BGB unberührt.
 8. Über Beschlussanträge und Wahlvorschläge wird geheim abgestimmt, wenn der Versammlungsleiter dies so anordnet oder dies von wenigstens 10 v.H. der in der Versammlung vertretenen Stimmen beantragt wird. Abstimmungen über mehrere Gegenstände en bloc sind auf Antrag des Wahlleiters bzw. des Versammlungsleiters bei mindestens einfach-mehrheitlicher Zustimmung der Mitgliederversammlung zulässig.
 9. Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem volljährigen Mitglied
 - b) vom Vorstand
 10. Anträge müssen mindestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein, der binnen drei Tagen über die Ordnungsgemäßheit des Antrags zu befinden und ihn den Mitgliedern entsprechend Abs. 3 umgehend mitzuteilen hat, durch Versand einer entsprechenden Mitteilung spätestens fünf Tage vor der Versammlung. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden auf einer der nächsten Mitgliederversammlungen behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Satzung sind ausgeschlossen.
 11. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10 v.H. der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
 12. Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm am Beginn der Versammlung zu bestimmenden Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es hat mindestens die wesentlichen Feststellungen sowie die Beschlüsse und die Abstimmungs- bzw. Wahlergebnisse wiederzugeben. Jedes Mitglied kann die Protokolle der Mitgliederversammlungen auf der Geschäftsstelle einsehen und sich auf eigene Kosten eine Kopie anfertigen.

§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder besitzen Stimm- und aktives wie passives Wahlrecht. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Das Stimmrecht kann einem anderen stimmberechtigten Mitglied durch schriftliche auf die anstehende Mitgliederversammlung beschränkte Erklärung übertragen werden; entsprechendes gilt für die Erteilung einer Vollmacht. Kein Mitglied kann mehr als zehn Stimmen in der Versammlung auf sich vereinigen oder vertreten.
3. Mitglieder ohne Stimmrecht zusteht sind zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen zugelassen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart / Schatzmeister
2. Der Vorstand führt die Geschäfte gemäß dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
3. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:
 - a) der Vorsitzende
 - b) der Stellvertretende Vorsitzende
 - c) der Kassenwart / Schatzmeister
4. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils drei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied. Kann diese Mitgliederversammlung nicht zeitnah stattfinden, ist der Vorstand berechtigt, diese Vorstandsposition vorübergehend kommissarisch zu besetzen.
6. Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden unterzeichnet werden und auf der Geschäftsstelle zu verwahren sind. § 7 Abs. 12 S. 2 gilt entsprechend. Neben den Vorstandsmitgliedern haben nur die Kassenprüfer Einsichtsrecht.

§ 10 Aufwendungsersatz

1. Jede Ausübung eines Amtes oder einer Funktion im Verein erfolgt ehrenamtlich. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages ausgeübt werden; die Bestimmung des § 3 Nr. 26a EStG ist zu beachten. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.
2. Im übrigen haben Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefonkosten. Die Erstattung setzt die vorherige Auftragserteilung durch den Vorstand voraus und erfolgt nur in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt ist.

§ 11 Ehrenmitglieder

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der Stimmen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit. Die Ehrenmit-

gliedschaft kann nur aus erheblichem sachlichem Grund entzogen werden durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 12 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren einen oder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Der / Die Kassenprüfer hat /haben die Kasse und die Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Diese Prüfung ist ihm / ihnen vom Vorstand so frühzeitig zu ermöglichen, daß sie mindestens einen Monat vor dem in Aussicht genommenen Datum der Mitgliederversammlung abgeschlossen werden kann.
3. Der / Die Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung mündlich Bericht, ein schriftlicher Bericht ist nur dann anzufertigen, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt. Im letzten Falle ist der Bericht den Mitgliedern zu übersenden; § 7 Abs. 3 gilt entsprechend. Der / Die Kassenprüfer beantragt / beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes.

§ 13 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige, Organ- oder Amtsträger sowie Mitglieder des Vereins, deren Vergütung die Ehrenamtspauschale entsprechend § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern, entsprechend §§ 31a und 31b BGB nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch bestehende Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
3. Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, entsprechend § 31b Abs. 2 BGB vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.
4. Es ist Aufgabe des Vorstandes, für den Abschluß und die Aufrechterhaltung der entsprechenden Versicherungen zugunsten des Vereins wie auch zugunsten seiner Mitglieder zu sorgen.

§ 14 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der Schatzmeister. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen. Für die Vertretung des Vereins durch die Liquidatoren gilt § 9 Abs. 4 entsprechend.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem NABU – Naturschutzbund Deutschland e.V. der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Schiedsgericht

1. Soweit bei einem der in § 1 Abs. 2 genannten Verbände ein Schiedsgericht besteht, ist das Schiedsgericht des dem Verein in der Rangfolge nächsten deutschen Verbandes mit einem Schiedsgericht unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges vor den staatlichen Gerichten für sämtliche Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sowie für solche Streitigkeiten zwischen Mitgliedern zuständig, die ihren Grund in der gemeinsamen Zugehörigkeit zum Verein haben oder im unmittelbaren Zusammenhang damit stehen. Der ordentliche Rechtsweg vor die staatlichen Gerichte ist nur eröffnet, wenn kein Schiedsgericht bei einem der genannten deutschen Verbände besteht oder dieses seine Zuständigkeit verneint. Der Antrag an das Schiedsgericht wahrt eine etwa einzuhaltende Frist, sofern die Zustellung des Antrages demnächst erfolgt im Sinne von § 167 ZPO. Erklärt das angerufene Schiedsgericht des

dem Verein am nächsten stehenden Verbandes sich für unzuständig, kann die Klage vor den ordentlichen Gerichten nur binnen weiterer drei Monate erhoben werden.

2. Abweichend von Abs. 1 kann die klagende Partei Ansprüche auf Beiträge oder auf Zahlung von Aufwandserstattungen oder Vergütungsansprüche nach ihrer Wahl auch vor den staatlichen Gerichten geltend machen.